

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 8.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

geantwortet vnd nicht gestendig gewesen / das
Kläger seinem Vater Anno 626. 500. Thaler
geliehen / so ist er solches innerhalb Sächsischer
Freist gebührlichen zu erweisen schuldig / vnd hat
die Sydes delatida disfalls nicht statt.

Caf. 8.

Const. Elect. 12. p. 1.

Hans Mebis klage contra David Kemlern
das er bey seinem Bettern 500. Thaler depo-
nirt. vnd gebeten / solche in seiner Verwahrung zu
behaltten / bis er wiederumb aus Gallia käme / weilt
aber sein Better vnter dessen verstorben / begehret
er solche 500. Thaler von David Kemlern / vnd
weil er das depositum verneinet / so wird klagen-
dem Hansen Mebissen der Beweis auffgelegt.
Nun hat er mehr nicht als einen einzigen Zeu-
gen / derowegen vbergibt er Artickel vnd lest sol-
chen Zeugen abhören / vnd als er nur semiplenè
erweiset / wird ihm das juramentum suppleto-
rium zuerkant. Darauff bringe er Citation ad
præstandum aus / vnd erscheinet in termino,
vnd wil das jurament wirklich ablegen / David
Kemler aber bleibet auffen / hierauff bittere Hans
Mebis das juramentum pro præstato zu erse-
nen / per ea que tradit Moller ad Constit. Elect. 12.
part. 1. num. 3.

Beo

Bescheid.

Auff beschuldigten Ungehorsam Hansen Me-
bissen Klägern an einem / wider aussenbleibenden
Hansen Kemlern Beklagten anders Theils/
Geben Richter vnd Benfisiere der Stadtgerich-
ten zu Leipzig diesen Bescheid: das nunmehr das
Klägern zuerkante Jurament pro praestito bile-
lich zu halten.

Cas. 9.

Const. Elect. 13. p. 1.

Melchior Henrich klagt wider den Rath zu
N. im Hoffgerichte wegen eines Contracts auff
100. Centner Kupffers / die ihm der Rath zu
liefern zugesaget / vnd darauff 3000. Thaler Geld
empfangen / Auffn fall do der Rath die Klage ver-
neinen würde / scheidt er die ganze Klage dem
Rath in ihr Gewissen / wissenschafte vnd wol be-
wust / das sie es mit einem Körperlichen Eyde zu
eröffnen schuldig / jedoch auff vorgehenden schul-
dig. Hierauff offerirt sich des Raths Syndicus,
lest Melchior Henrichen zu ablegung des Eydes
vor Gefährde cicira, vnd wil den Haupteyd
nomine Senatus ablegen / fundirt sich in eo quod
dicit König in process. Civ. cap. 20. n. 13. Meyer ex-
cigirt vnd sagt / das kein Syndicus wegen einer
Gemeine